



Yama-Arashi Herborn

1. Judo und Ju-Jutsu Club 1984 e.V.

Satzung des “Yama-Arashi Herborn“ 1. Judo und Ju-Jutsu Club 1984 e.V. (überarbeitete Fassung vom 24.03.2014)

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Yama-Arashi Herborn“ 1. Judo und Ju-Jutsu Club 1984 e.V. und hat seinen Sitz in 35745 Herborn. Er wurde am 23.10.1984 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herborn eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck und Ziel

1. Der Judo und Ju-Jutsu Club „Yama-Arashi Herborn“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Budo-Sportarten zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
Die verschiedenen Sportarten werden in Abteilungen ausgeführt.
4. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§3: Bundesorganisation

Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Fachverbände.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Judo und Ju-Jutsu Clubs „Yama-Arashi Herborn“ kann jede unbescholtene Person werden, die zur Mitarbeit im Sinne dieser Satzung bereit ist.
- b) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - 1. Ehrenmitgliedern
 - 2. ordentlichen Mitgliedern über 16 Jahren
 - 3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren
 - 4. passiven Mitgliedern
- c) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Durch seine Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Vereinssatzungen.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- d) Alle aktiven Vereinsmitglieder sind in einer Sportunfallversicherung beim Hessischen Landessportbund versichert. Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Schäden, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben.

§5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Zu a): Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

Zu b): Mit dem Ableben erlischt die Mitgliedschaft des Mitgliedes.

Zu c): Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- 1. trotz Mahnung länger als 3 Monate mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist
- 2. gegen das Bestreben des Clubs verstößt oder dessen Ansehen schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Hiergegen steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen das Recht des Einspruches zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

§6: Beiträge

Der Club erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die zu leistenden Beiträge sowie Übungsleitervergütungen und Fahrtkosten werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt wird. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen gewähren.

Der Beitrag ist im Falle des Austritts bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem der Austritt rechtswirksam erklärt werden kann; im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss rechtswirksam wird.

Besondere Umlagen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7: Führung des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind: a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

Zu a): Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zu ihrer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Abgabe der Jahresberichte
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer (nur im Jahr der Wahl) Beschlussfassung über Anträge
5. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Persönliche Anwesenheit des Antragstellers ist erwünscht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim durch Zettelwahl erfolgen. Sie müssen geheim durch Zettelwahl erfolgen, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes übernimmt ein Mitglied bis zur erfolgten Neuwahl des 1. Vorsitzenden die Leitung der Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn:

1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
2. mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Für die Einberufung der Versammlung und Einbringen von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu b): Die Führung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes, der aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bestehen muss.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	dem 1. Schriftführer
dem 2. Vorsitzenden	dem 2. Schriftführer
dem 1. Kassierer	dem Jugendwart
dem 2. Kassierer	sowie 2 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Zeit ausscheiden, für die sie gewählt wurden, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied beauftragen, die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist er verpflichtet, die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben.

2. Die Abteilungen sind Judo und Ju-Jitsu. Ihnen steht der Abteilungsleiter vor. Der Abteilungsleiter wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Jugendwart
Der Jugendwart ist Hauptansprechpartner der Jugendlichen bis 18 Jahren und vertritt ihre Interessen bei der Jahreshauptversammlung und den Vorstandssitzungen. Ferner übernimmt er, mit den Trainern und den Abteilungsleitern, die Betreuung der Jugendlichen im Verein. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§8: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und entscheidet über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Clubs.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Vereinen
3. Überwachung des Sportbetriebes
4. Beratung und Beschluss der Haushaltspläne
5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
6. Bildung von Ausschüssen
7. Vorschläge zur Ehrung verdienter Mitglieder
8. Bestellung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern
9. Anstellung und Entlassung von besoldeten Mitarbeitern
10. Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses als letzte Instanz

Die Durchführung von Rechtsgeschäften wird gem. §26 BGB auf den 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. Kassierer und den 1. Schriftführer beschränkt. Die Rechtsvertretung erfolgt durch mindestens zwei der genannten Personen.

§9: Geschäftsführung des Vorstandes

- a) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen.
- b) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelne Vereinsmitglieder zugelassen werden.
- c) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- d) Der Schriftverkehr wird vom 1. Und 2. Schriftführer nach Anweisung des 1. Vorsitzenden erledigt.
- e) Alle eingehende Post geht z. Hd. des 1. Vorsitzenden, der sie nach Durchsicht an die einzelnen Ressorts verteilt. Ausnahmeregelungen sind möglich.

§10: Kassenführung

- a) Sämtliche laufenden Ausgaben und Ausgaben besonderer Art sind vom Vorstand zu bewilligen.
- b) Die Führung der Kassengeschäfte (Hauptkasse) obliegt dem 1. Kassierer des Clubs. Er ist dafür Verantwortlich, dass über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt wird und die Kassenbelege gesammelt werden. Sein ständiger Vertreter ist der 2. Kassierer.
- c) Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, soweit keine generelle Ausgabengenehmigung erteilt wurde.
In außergewöhnlichen und dringenden Fällen ist eine nachträgliche Genehmigung des Vorstandes zulässig. Dies gilt sinngemäß auch für die Abteilungen.
- d) Das Vereinsvermögen darf weder für Bürgschaften noch zu spekulativen Zwecken verwandt werden. Falls das Vereinsvermögen zu Sicherheitsleistungen herangezogen werden soll, ist hierzu die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- e) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung und den Vermögensstand des Vereins zu überprüfen. Sie haben Prüfungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Die Prüfungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- f) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit des 1. Kassierers und stellen den Antrag auf Entlassung.

§11: Ehrenordnung

Verdiente Mitglieder können wie folgt geehrt werden:

1. für besondere Leistungen – ohne Zeitbindung – nach Maßgabe des Vorstandes (z.B. Sportlernadel, Ehrengabe)
2. durch Verleihung der silbernen Ehrenurkunde bei 15-jähriger Mitgliedschaft
3. durch Verleihung der goldenen Ehrenurkunde bei 25-jähriger Mitgliedschaft
4. durch Ernennung zum Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel haben zu allen Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann.

Über verliehene Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt.

Bei Austritt aus dem Club entscheidet der Vorstand, ob verliehene Ehrungen gültig bleiben.

§12: Disziplinausschuss

- a) Der Disziplinausschuss wird im Bedarfsfalle vom Vorstand gewählt und besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern und 2 aktiven Mitgliedern. Er ist zuständig:
 1. zur Schlichtung aller Streitigkeiten, die aktive Mitglieder betreffen
 2. zur Verfolgung und Ahndung aller Verstöße gegen die Clubsatzung und die Satzungen eines Verbandes, dem der Club angehört
- b) Der Disziplinausschuss kann folgende Strafen verhängen:
 1. Verwarnungen und Verweise
 2. zeitweise Sperrung von jeglichem Sportverkehr.
- c) Der Disziplinausschuss wird nur auf Beschluss des Vorstandes tätig. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern. Er kann beantragen, dass Zeugen gehört werden.
Der Sachverhalt ist in mündlicher Verhandlung zu klären, bei der der Beschuldigte sich äußern kann.
Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder persönlich unter Zeugen zu übergeben.
Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Gegen die Entscheidung des Disziplinausschusses steht dem Betroffenen das Recht des Einspruches innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Bescheides bei ihm zu. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig.

§13: Auflösung des Clubs

Über eine eventuelle Auflösung des Clubs beschließen zwei aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier, höchstens acht Wochen liegen.

Für den Fall der Auflösung des Clubs bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Auflösungsgeschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an eine von der Mitgliederversammlung noch näher zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die nach vorheriger Genehmigung des jeweiligen Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieses Vermögen zu verwenden hat.

§14: Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 26.10.1987 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 24.03.2014 durch die Jahreshauptversammlung geändert und überarbeitet und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.